



# Novellierung der Straßenreinigung 2022

1. Einführung .....	2
1.1 Gesetzliche Grundlagen .....	2
1.2 Beschreibung des Ortsbildes.....	2
2. Leistungen .....	3
2.1 Straßenreinigung .....	3
2.2 Laubabholung.....	4
2.2.1 Alternativen Laubentsorgung.....	5
2.2.2 Überarbeitung der Laubabholung.....	7
2.3 Winterdienst.....	9
3. Vergabe der Reinigungsleistungen .....	10
3.1 Vergabe 2020 .....	10
3.2 Vergabe 2022 .....	11
4. Weitere Verfahrensweise .....	12



# 1. Einführung

Im Juli 2020 musste auf Grund der Dringlichkeit (Fristen EU-Vergabe sowie Beginn der Winterdienstsaison im November 2020) sofort die Ausschreibung der Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen erfolgen. Die Ausschreibung erfolgte auf Grundlage der vorliegenden Daten; also so wie in den Jahren zuvor.

Nun blicken wir auf ein Jahr Straßenreinigung und Winterdienst zurück. Neben der zum Teil mangelhaften Vertragserfüllung mussten wir jedoch auch feststellen, dass die Leistungen der Straßenreinigung den örtlichen Bedarfen angepasst werden müssen. Manche Straßen benötigen mehr Leistung als bisher, andere hingegen weniger, weil sie beispielsweise keinen oder nur einen geringen Baumbestand haben.

Durch den Straßenneubau und Straßenausbau ist die Anzahl der zu reinigenden Straßen gestiegen. Damit einhergehende Neupflanzungen von Bäumen wurden gar nicht berücksichtigt ebenso wie das Wachstum der Bäume im gesamten Gemeindegebiet. Dies führt zu einem höheren Reinigungsaufwand bei der Straßenreinigung sowie bei der Laubabholung. Mit dem Neubau vieler Straßen als Mischverkehrsflächen ist auch die Anforderung an den Winterdienst gestiegen.

Diese Aspekte wurden letztlich 2020 nicht berücksichtigt, sind aber erforderlich, um eine bedarfsgerechte und an die örtlichen Begebenheiten angepasste Reinigung zu erzielen.

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Pflicht zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage ergibt sich aus § 49 a BbgStrG<sup>1</sup>. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise an die EigentümerInnen der erschlossenen Grundstücke zu übertragen.

Die in der Gemeinde Zeuthen derzeit gültige Straßenreinigungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten, und somit mehr als 10 Jahre alt. Eine Überarbeitung ist längst überfällig. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung sollen die Aufgaben für Gemeinde, Anlieger sowie ausführende Dritte klar geregelt werden, und das auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechungen.

## 1.2 Beschreibung des Ortsbildes

In der Gemeinde Zeuthen gibt es 147 öffentliche Straßen, die eine einfache Gesamtlänge von 71,87 km haben. Darunter gibt es 2 Landesstraßen (L401 und L 402) sowie 2 Kreisstraßen (K6160 und K6161).

Die Leistungen im Sinne der Straßenreinigung umfassen die Straßenreinigung selbst, die Laubabholung in den Herbstmonaten sowie den Winterdienst.

---

<sup>1</sup> *Brandenburgisches Straßengesetz*



Die vorgenannten Leistungen werden bisher auf den befestigten Straßen beidseitig ausgeführt. Derzeit sind das 122 Straßen, mit insgesamt 60,13 km. Unter Berücksichtigung, dass die Friedenstraße nur einseitig zu reinigen ist, entspricht das einer Kehrlänge von 119,07 km.

Folgende befestigte Straßen haben auch einen unbefestigten bzw. nicht grundhaft ausgebauten Teil (Stand 02/2022):

Augsburger Straße	Lange Straße	Waldpromenade
Eichwalder Straße	Lindenring	Wiesenstraße
Engelbrechtstraße	Mittelpromenade	
Hankelweg	Teltower Straße	

Dies führt dazu, dass manche Straßen im Straßenverzeichnis mehrfach aufgeführt sind. Eine weitere Begründung ist, dass einige Straßen Abschnitte haben, die zu Landes- oder Kreisstraßen gehören (Miersdorfer Chaussee, Friedenstraße) und zum anderen in der geografischen Lage (z. B. Fährstraße).

## 2. Leistungen

Der Reinigungsumfang ergibt sich aus den örtlichen Begebenheiten und soll vordergründig der Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Ortbildes dienen. So kommt die Reinigung der Allgemeinheit zu Gute, wirkt sich aber auch positiv auf die Ausnutzung des Grundstückes durch die Anlieger aus.

Dabei geht es insbesondere um die Beseitigung wiederkehrender üblicher Verunreinigungen, die nicht zur Straße gehören - die Beseitigung von Schmutz und Laub sowie das Räumen von Schnee sowie das Streuen bei Glätte auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Bis dato wurden nur die befestigten Straßen gereinigt. Die Gemeinde ist aber ebenso verpflichtet zumindest das Laub in den unbefestigten Straßen in den Herbstmonaten abzuholen und zu entsorgen. Auch der Winterdienst in den unbefestigten Straßen sollte überdacht und angepasst werden. Hier sind die Anlieger derzeit verpflichtet die Straße bis zur Mitte zu reinigen bzw. zu räumen.

### 2.1 Straßenreinigung

Die Straßenreinigung wird (unverändert) nur auf den befestigten bzw. grundhaft ausgebauten Straßen / Straßenbereichen durchgeführt.

Für die Straßenreinigung waren bisher 14 Reinigungen vorgesehen, die auf die Monate April bis Oktober/ November verteilt werden. Dabei wurden alle zu reinigenden Straßen gleichrangig behandelt.

Die Erfahrungswerte haben aber gezeigt, dass nicht alle Straßen den gleichen Reinigungsaufwand haben. Nicht jede Straße braucht einen zweiwöchigen Reinigungsturnus.



Für die Wintermonate sollte gebührenrechtlich wenigsten einmal im Monat eine Straßenreinigung vorgehalten werden, wenn kein Schnee fällt<sup>2</sup>.

Die Straßenreinigung ist zukünftig wie folgt organisiert:

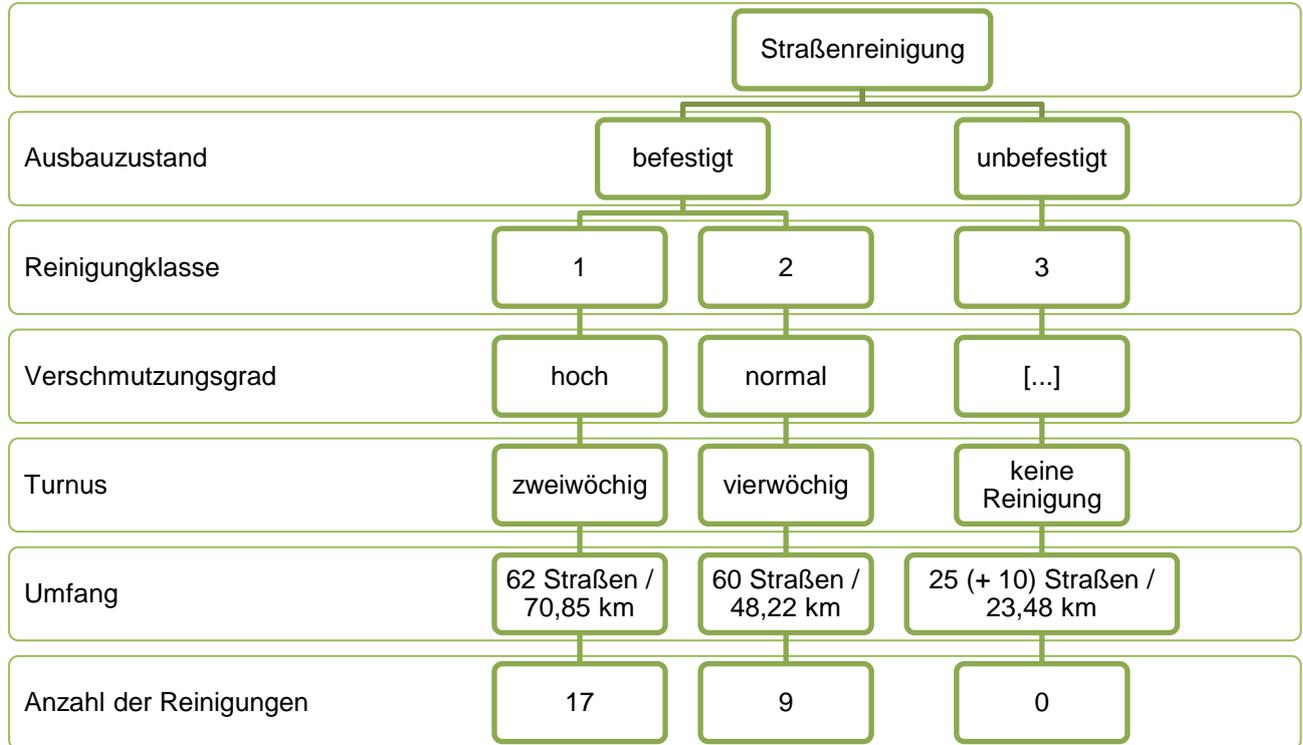


Abbildung 1: Neue Reinigungsklassen Straßenreinigung

## 2.2 Laubabholung

Zur Straßenreinigung gehört auch die Laubbeseitigung, wenn sich das Laub auf der zu säubernden Straße oder dem Gehweg befindet.

Mit mehr als 5.000 Bäumen im Gemeindegebiet hebt sich Zeuthen von den umliegenden Gemeinden und Städten erheblich ab. Neben all den wunderbaren Vorteilen, insbesondere in den Frühlings- und Sommermonaten, gehen aber gerade in den Herbstmonaten auch Pflichten einher. Das Laub aus dem öffentlichen Straßenland muss zusammengeharkt, eingesammelt und entsorgt werden.

Es ist zumutbar und zulässig, den Grundstückseigentümern durch Satzung das Zusammenfegen oder -harken des Laubes aufzuerlegen und die Kosten für die Laubbeseitigung – Verbringung aus dem Verkehrsraum – in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren einzubeziehen. Eine einheitliche Gebührenerhebung über alle Straßen ist jedoch rechtswidrig, wenn es in der Leistungsdurchführung Unterschiede gibt. Dann ist zwingend zu unterscheiden, ob überhaupt und in welchem Umfang die Laubbeseitigung beansprucht wurde.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. Schulungsunterlagen

<sup>3</sup> VG Cottbus, Urteil vom 06.12.2021 a. a. O.



### 2.2.1 Alternativen Laubentsorgung

In Vorbereitung zur Vergabe 2022 erfolgte eine grundlegende Auswertung der Straßenreinigungsleistungen; auch hinsichtlich der Laubabholung und möglicher Alternativen. Bereits in der Vergangenheit wurden Alternativen geprüft und zum Teil auch (mit mäßigem Erfolg) umgesetzt.

	Vor- und Nachteile
<b>1. Laubsäcke</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Vor einigen Jahren wurden in bestimmten Straßen, z. B. Miersdorfer Werder) kompostierbare Säcke für das Laub verteilt. Diese lösten sich jedoch bereits vor der Abholung auf.</li> <li>→ Es wurden auch stabile blaue Säcke verteilt, die nachher mehr beinhalteten als dafür vorgesehen war – zum Beispiel Dachpappe und andere Bauabfälle, welche dann durch die Gemeinde entsorgt werden mussten.</li> <li>→ Die Verteilung von Laubsäcken des SBAZV ist zumindest keine kurzfristig umsetzbare Alternative. Denn der SBAZ kalkuliert und plant die Abholung nach seinen Erfordernissen. Die Verteilung von Laubsäcken des SBAZV an unsere Bürger muss als zusätzlicher Mehraufwand betrachtet werden, der nicht berücksichtigt werden konnte. Heißt, der SBAZV müsste an den Abholungsterminen mitunter mehr Säcke abholen als geplant. Das führt dazu, dass die Fahrzeuge schneller voll sind, öfter geleert werden müssen und letztlich die Abholungstermine nicht eingehalten werden können. (Vgl. Gemeinde Eichwalde). Eine Zusammenarbeit mit dem SBAZV ist aber durchaus ökonomisch, muss jedoch im Vorfeld unbedingt abgestimmt werden.</li> <li>→ Generell wäre zu klären, wer die Säcke zukünftig abholen soll, wo diese ggf. gelagert werden sollen oder sollen die Säcke nur geleert und den Anliegern wieder zur Verfügung gestellt werden? Dann ist die Frage der Laublagerung zu klären.</li> <li>→ Da auch diese Alternative auf die Einhaltung der Termine angewiesen ist, müsste ggf. durch Satzung geregelt werden, dass die Anlieger die Laubsäcke bis zum Abholtermin aus dem öffentlichen Straßenland verbringen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(+) Laub ist witterungsgeschützt</li> <li>(+) Kleintiere nisten sich nicht ein</li> <li>(-) Plastik</li> <li>(-) Mehraufwand für die Anlieger (Zumutbar?)</li> <li>(-) Kontrolle – Laub aus dem öffentlichen Straßenland?</li> </ul>
<b>2. Big Packs oder Container</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Neben dem finanziellen Mehraufwand zur Beschaffung birgt diese Variante auch weitere Nachteile. So zum Beispiel die Frage der Standorte und Anzahl je Straße. Kann man von jedem Anlieger, insbesondere von den Älteren, erwarten, dass er eine Schubkarre oder andere Möglichkeit hat, das Laub zu dem mitunter weitentfernten Container zu bringen?! Durch wen, wie und wie oft sollen diese abgeholt werden. Wo soll das Laub ggf. zwischengelagert werden? Das Laub und die Big Packs / Container wären jeder Witterung ausgesetzt, und Regen würde sich in den Behältern sammeln. Zudem ist auch nicht kontrollierbar, dass nur das Laub vom öffentlichen Straßenland in den Behältern landet.</li> <li>→ Hinzukommt, dass viele Straßen, die stark belaubt sind, gar keinen Platz zum Aufstellen bieten. (Seestraße, Lindenallee, Fontaneallee, Bayrisches Viertel, usw.)</li> <li>→ Wo sollen die Big Packs / Container gelagert werden?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(+) Laub wird nicht vom Wind wieder verteilt</li> <li>(+) Kleintiere nisten sich nicht ein</li> <li>(+) Wiederverwendbar</li> <li>(-) Anschaffungskosten</li> <li>(-) Aufstellmöglichkeiten</li> <li>(-) Lagerung</li> <li>(-) Kontrolle – Laub aus dem öffentlichen Straßenland?</li> </ul>



	<p>(-) Mehraufwand für die Anlieger (Zumutbar?)</p> <p>(-) Aufwand zum Leeren oder Abtransportieren sehr hoch</p>
<b>3. Bio- oder Laubtonne</b>	
<p>→ Der SBAZV hat die Einführung der Tonne 2015 abgelehnt, weil kein ökologischer Vorteil besteht. Dennoch sollte eine Kooperation nochmal geprüft werden. Denn statt Laubsäcken könnte der SBAZV umweltfreundliche Tonnen zur Verfügung stellen und diese ebenfalls im zweiwöchigen Rhythmus abholen. Die Gebühr für 4 Abholungen (Laub im Herbst) wird durch die Gemeinde über die Straßenreinigungsgebühr verrechnet. Weitere Abholungen für Gartenabfälle werden den Anliegern direkt über den SBAZV in Rechnung gestellt, analog zur Müllabfuhr. Das Laub wäre so wind- und regengeschützt und liegt nicht so lange im öffentlichen Straßenland, dass die Gefahr besteht, dass Igel oder andere Tiere sich einnisten. Auch die Verteilung des Laubes durch den Wind wäre damit ausgeschlossen. Die Umstellung von „Plastiksäcken“ auf Tonnen würde auch der aktuellen Debatte zum Umweltschutz Rechnung tragen.</p>	<p>(+) keine Plastiksäcke</p> <p>(+) Laub kann sofort aus dem öffentlichen Raum verbracht werden</p> <p>(+) witterungsgeschützt</p> <p>(+)</p> <p>(-) auch das Laub aus den Gärten (Kostenteilung?)</p>
<b>4. Laubabholung durch den Bauhof</b>	
<p>→ Durchaus eine zu prüfende Alternative. Man wäre zeitlich flexibel und kann die Straßen bedarfsgerecht entlauben. Denn letztlich gestaltet sich die jährliche Terminierung der Laubabholungen sehr schwierig, weil das Laub nicht zu den festgelegten Zeiten fällt. Der Bauhof verfügt bereits über Maschinen zur Laubabholung, welche jedoch erweitert werden müssten. Zusätzliches Personal ist ebenfalls erforderlich. Das zusätzlich notwendige Personal könnte über das Jahr beispielsweise die ortsfesten sowie ortsveränderlichen Geräte in allen gemeindlichen Einrichtungen prüfen. Dadurch müssten keine anderen Unternehmen mehr beauftragt werden. Grundsätzlich ist bei dieser Verfahrensweise zu prüfen, ob der gemeindliche Bauhof mit der jetzigen Struktur solche Aufgaben übernehmen darf (Umsatzsteuer, Wettbewerb, usw.).</p>	<p>(+) Flexible und bedarfsgerechte Abholung möglich</p> <p>(+) Maschinen &amp; ausgebildetes Personal zum Teil vorhanden</p> <p>(+) Prüfung ortsveränderlicher Geräte</p> <p>(-) Personalkosten</p> <p>(-) Anschaffungskosten</p>
<b>5. Laubsammelplätze / Kompostieranlage</b>	
<p>→ Dies würden sicher viele Anlieger ganzjährig befürworten. Da es aber speziell nur um die Laubabholung in den Herbstmonaten geht, kann von den Anliegern nicht erwartet werden, das Laub dahin transportieren (Zumutbarkeit). Mitunter haben auch nicht alle Anlieger die Möglichkeit das Laub wegzufahren.</p> <p>→ Es sollte geklärt werden, ob hier nur das Laub zwischengelagert werden soll oder weiterverarbeitet wird. Danach würde sich zum einen der Platzbedarf für die Fläche ergeben sowie weitere Unterhaltungskosten.</p> <p>→ Neben den umweltrechtlichen Vorschriften für Laubsammelplätze oder eine Kompostieranlage muss auch der Platzbedarf bedacht werden. Zum einen für das Lagern des Laubes. Für die Weiterverarbeitung muss das Laub aber</p>	



<p>auch umgewälzt werden und die entstandene Erde könnte wiederverwendet werden (Eigenbedarf? Verkaufen?).</p> <p>→ Ist diese Alternative nur für Anlieger der Gemeinde Zeuthen oder auch für andere?</p> <p>→ Vielleicht gibt es hier bereits modernere Alternativen die geprüft werden sollten?! (Biogasanlage)</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Betrachtet man die einzelnen Alternativen, lässt sich feststellen, dass alle Möglichkeiten nur in Kombination mit anderen Alternativen umzusetzen sind.

Setzt man die Variante 1 – Laubsäcke gemeinsam mit dem SBAZV um, so ist dies durchaus eine gute Alternative. Führt man diese aber mit dem Bauhof durch ist diese Alternative nicht mehr wirtschaftlich. Setzt man hier den Bauhof ein, steigen der Personalaufwand und die notwendige Lagerkapazität für das Laub. Letzteres gilt auch für die Variante 2 – Big Packs. Unter diesen Gesichtspunkten ist es wirtschaftlicher die Variante 4 direkt umzusetzen. Der Mehraufwand für die Bürger und letztlich für den Bauhof würden minimiert werden, wenn das Laub nur zusammen geharkt werden muss, und nicht zusätzlich noch „verpackt“.

Variante 3 ist ebenfalls eine gute Alternative, die sich jedoch auch nur gemeinsam mit dem SBAZV umsetzen lässt. Jedoch muss man bedenken, dass bei dieser Variante (genauso wie bei Variante 1 und 2) nicht kontrolliert werden kann, ob das Laub nur aus dem öffentlichen Straßenland stammt. Bei Variante 1 und 3 könnte daher ein Gentlemen Agreement mit den Bürgern in Betracht gezogen werden. Die Tonnen werden dem Anlieger zur Verfügung gestellt; auch für die Gartenabfälle. Die Kosten werden, wenn möglich, prozentual geteilt.

Die Variante 5 sollte unabhängig von den anderen Alternativen betrachtet werden, da diese nicht zeitlich begrenzt auf die Herbstmonate betrachtet wird, sondern ganzjährig.

Wägt man über alle Alternativen die Vor- und Nachteile ab, und berücksichtigt man, dass auch Kombinationen nicht kurzfristig umzusetzen sind, ist die aktuell angewendete Variante die einfachste – vorausgesetzt das beauftragte Unternehmen arbeitet vertragsgemäß. Es muss berücksichtigt werden, dass die Aufgaben, die man den Anliegern überträgt, in jedem Fall zumutbar sein müssen. Das Zusammenharken des Laubes am Straßenrand ist mit keinem größeren Aufwand verbunden. Die Anlieger müssen das Laub nicht in Säcke füllen oder gar zu einem anderen Sammelpunkt transportieren. Deshalb wird zumindest für die nächste Vergabe an dieser Variante festgehalten.

### 2.2.2 Überarbeitung der Laubabholung

Mit dem jährlichen Wachstum der Bäume sowie Neupflanzungen steigt natürlich auch das Laubaufkommen und führt so für alle Beteiligten zu einem Mehraufwand, der zukünftig bedarfsgerecht ausgeglichen werden muss. Auch dahingehend, dass bestimmte Baumarten bereits in den Sommermonaten erheblich Laub abwerfen.

Hinzukommt, dass die derzeitige Straßenreinigungssatzung die Laubabholung in den unbefestigten Straßen gar nicht berücksichtigt. In den unbefestigten Straßen sind die Anlieger ganzjährig für die Reinigung und Pflege der Straßen verantwortlich; demnach, auch für die Entsorgung des Herbstlaubes.



Gemäß Rechtsprechung ist dies jedoch ebenfalls Aufgabe der Gemeinde<sup>4</sup>. Die im BbgStrG geregelte Reinigungspflicht beinhaltet nicht die Abfallbeseitigung. Diese ist eine gesondert wahrzunehmende öffentliche Aufgabe. § 49 a BbgStrG ist keine Ermächtigung zur Übertragung der Abfallbeseitigungspflicht. D. h. die Entsorgung des Laubes ist Pflicht der Gemeinden.

Um auch die Laubabholung bedarfsgerecht zu organisieren, wurden alle Straßen sogenannten Laubklassen zu geordnet:

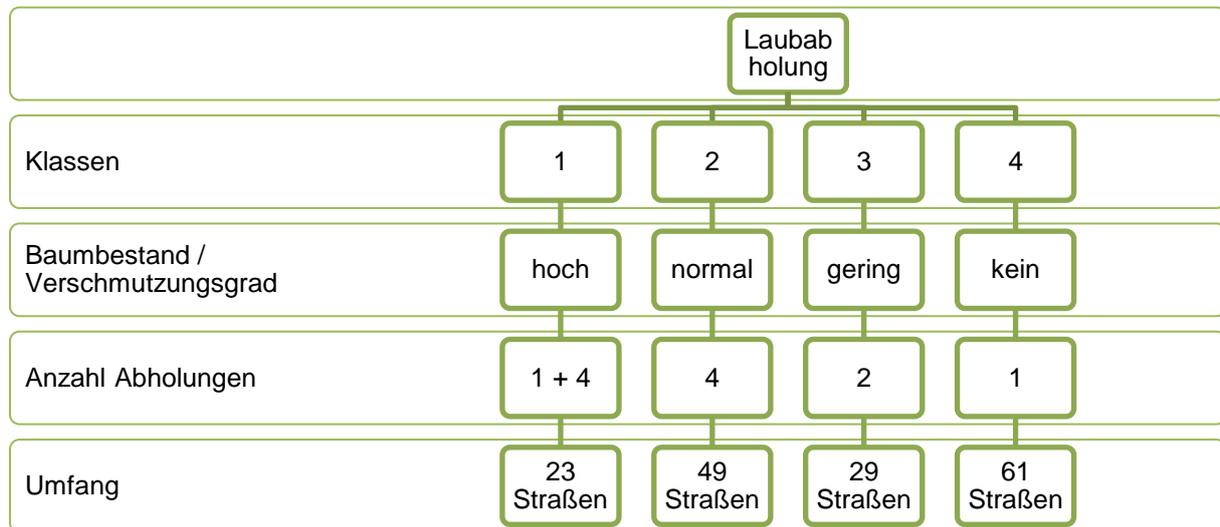


Abbildung 2: Laubklassen<sup>5</sup>

Die Laubklasse 1 soll neben den 4 Abholungen im Herbst bereits eine Abholung im September<sup>6</sup> erhalten. Dies ist in der Verschmutzung begründet und führt zudem zu einer „Entspannung“ bei der Abholung im Herbst.

Die Laubklasse 4 hat zwar keine Bäume im öffentlichen Straßenland, eine Verschmutzung mit Laub ist aber dennoch nicht ausgeschlossen, da auch die anliegenden Grundstücke über Baumbestand verfügen. Gemäß § 49 a BbgStrG sollen die öffentlichen Straßen gereinigt werden. In Zusammenhang mit der Rechtsprechung ist dabei aber egal woher die Verunreinigung, hier das Laub, kommt. Somit sollte zumindest im Übergang auch für diese Straßen eine Abholung durchgeführt werden.

Da auch das Laub in den unbefestigten Straßen entsorgt werden muss, wurden diese Straßen zunächst der Klasse 3 zu geordnet. Unbefestigte Straßen mit einem großen Laubbaumbestand (zum Beispiel das Flussviertel) wurden bedarfsgerecht bereits der Klasse 2 zu geordnet.

Auf den ersten Blick ist die Anzahl der zu bearbeitenden Straßen sehr unterschiedlich verteilt. Da aber insbesondere bei der Laubklasse 4 (zum Beispiel Falkenhorst) kaum Baumbestand vorhanden ist und

<sup>4</sup> VG Potsdam 10 K 2786/12 Rd. 31

<sup>5</sup> Die Summe der Straßen ist höher als 147, da manche Straßen mehrfach aufgeführt sind. Siehe Seite 8

<sup>6</sup> Berücksichtigt man bei den Bäumen, dass manche auch erst im Frühjahr das Laub abwerfen oder bereits in den Sommermonaten Laubmengen produzieren, die für die Entsorgung durch die Anlieger nicht mehr zumutbar sind, könnte auch ein Rahmenvertrag mit einem Unternehmen in Betracht gezogen werden.



bei 3 (Zeuthener Winkel) nur sehr wenige bzw. kleine Bäume, gleicht sich dies mit den arbeitsaufwendigeren Klassen 1 und 2 aus und diese Verfahrensweise sollte realistisch sein.

Bisher wurde das Laub in 128 Straßen 4 Mal pro Jahr abgeholt. Reinrechnerisch ergibt dies insgesamt 512 Abholungen. Mit der bedarfsgerechten Abholung wird der Rechtsprechung Rechnung getragen, die örtlichen Begebenheiten werden berücksichtigt, die Abarbeitung durch das beauftragte Unternehmen erleichtert und die Anlieger unterstützt.

Unter Berücksichtigung der in *Abbildung 2: Laubklassen* genannten Anzahl zur Laubabholung ergeben sich rein rechnerisch 430 Abholungen (23 Straßen \* 5 // 49 Straßen \* 4 // 29 Straßen \* 2 // 61 Straßen \* 1).

### 2.3 Winterdienst

Auf Grund der Straßenbaumaßnahmen gibt es mittlerweile sehr viele Anliegerstraßen, die als Mischverkehrsflächen zu betrachten sind. Das heißt hier teilen sich Fußgänger und Fahrzeuge die Fahrbahn. Damit liegt hier ein erhöhtes Gefährdungspotential vor und diese Straßen müssen für den Winterdienst priorisiert werden. Das erschwert die Abarbeitung gerade bei starkem und andauerndem Schneefall oder Glätte. Mitunter werden die nachrangigen Straßen nur zum Teil bzw. gar nicht beräumt.

#### Winterdienstklasse 1:

- Kreis- und Landesstraßen
- Mischverkehrsflächen
- Schulwege / Kindergärten
- Buslinie / Bahnhofsumfeld
- Hauptverkehrsstraßen

#### Winterdienstklasse 2:

- Anliegerstraßen mit Gehwegen

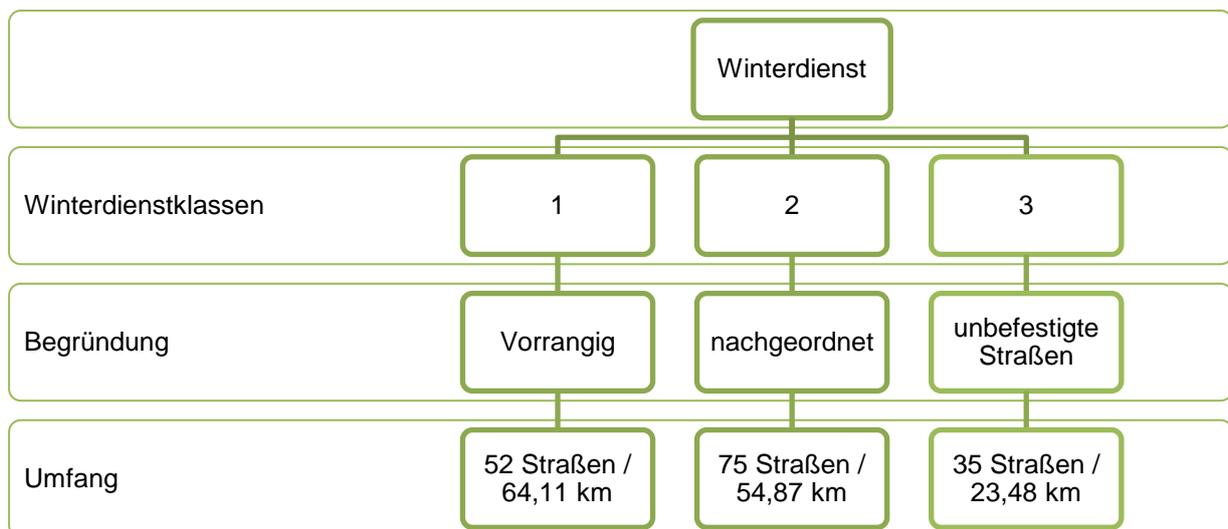


Abbildung 3: Aufstellung der Winterdienstklassen



## 3. Vergabe der Reinigungsleistungen

### 3.1 Vergabe 2020

Die letzte Ausschreibung erfolgte 2020 in einem europaweiten Vergabeverfahren. Die Leistung wurde getrennt nach den Losen

Los 1: Straßenreinigung und Laubaufnahme

Los 2: Winterdienst

ausgeschrieben und bezog sich nur auf die befestigten Straßen. Die Bewerber hatten die Möglichkeit sich auf eines der Lose oder auf beide zu bewerben. Insgesamt waren 4 Angebote eingegangen.

Aktuell hat ein Unternehmen den Zuschlag für beide Lose erhalten. Zwar waren die Leistungen an sich sehr gut ausgeführt; die Kommunikation und die Termineinhaltung der Leistungserbringung entsprach weder den vertraglichen Vorgaben noch den Notwendigkeiten.

Die Vergabe der Leistungen im Jahr 2020 erfolgte für 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung für weitere 2 Jahre. Auf Grund der nicht zufriedenstellenden Auftragserfüllung sowie der notwendigen Anpassung der auszuschreibenden Leistungen wurde im März 2022 eine neue Vergabe durchgeführt.



3.2 Vergabe 2022

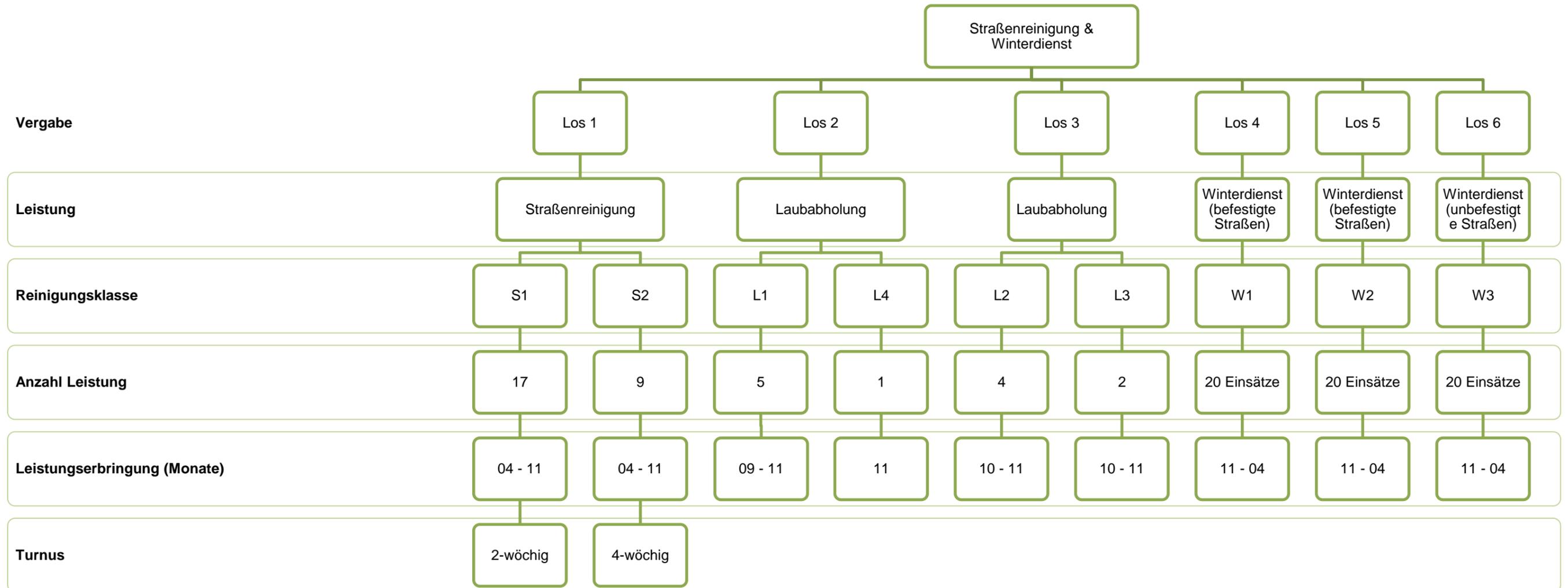


Abbildung 4: Übersicht Vergabe 2022 – auf Grundlage der Erläuterungen aus Gliederungspunkt 2

## 4. Weitere Verfahrensweise

Mit der Überarbeitung der Straßenreinigungsleistungen und der daraus resultierenden Vergabe, kann die erforderliche Kalkulation der Gebühren sowie die Aktualisierung der Satzungen durchgeführt werden.

Der Beschluss für die Vergabe der Reinigungsleistungen ist für die GVT am 28.06.2022 vorgesehen.

Die Satzungsänderungen sollen am 01.01.2023 in Kraft treten. Die Beratung dazu soll am 05.07.2022 im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz erfolgen. Die Beschlüsse dafür sollen spätestens in der GVT am 13.09.2022 gefasst werden. Im Anschluss daran erfolgt dann die Bearbeitung der neuen Veranlagung, welche mit der Jahreshauptveranlagung abgeschlossen werden soll.

Zukünftig soll die Vergabe der Reinigungsleistungen alle zwei Jahre im Frühjahr durchgeführt werden. Mit dem Ergebnis kann die Kostenüber- oder unterdeckung direkt geprüft und die Kalkulation aktualisiert werden.